

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrünanlagenS – GrünanlS) Auszüge

Vom 28. September 2006 (Amtsblatt S. 353)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

§ 1 Grünanlagen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen.

§ 2 Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen sind
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots)

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 8. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 7 Abs. 1 überschreiten;

§ 5 Mitführen von Hunden

- (4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

§ 7 Spielanlagen

- (1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich:
 15. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt;
 19. entgegen § 7 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt;
 20. entgegen § 7 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;